

## **Sachstand: Luftreinhalteplan Berlin und geplante Diesel-Fahrverbote**

### **Der aktuelle Stand**

Im Mai 2019 hat die Umweltverwaltung verspätet den Entwurf zur Fortschreibung des Berliner Luftreinhalteplans vorgelegt. Kernpunkt sind die Grenzwertüberschreitungen bei **Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)** und Maßnahmen zu deren Einhaltung. Zu diesem Entwurf hat die Handwerkskammer Berlin zusammen mit sieben anderen Kammern und Verbänden **kritisch Stellung** genommen. Aktuell ist davon auszugehen, dass der Entwurf trotzdem weitgehend unverändert **im Juli vom Senat verabschiedet** wird.

Neben einer Reihe anderer Maßnahmen (s.u.) sieht der Entwurf **Durchfahrverbote auf acht Straßenabschnitten** mit einer Gesamtlänge von etwa 3 km vor. Diese Abschnitte mit einer Länge von 150 m (Alt-Moabit) bis 850 m (Leipziger Str.) werden nach der Umsetzung **für alle Dieselfahrzeuge** (Pkw, leichte und schwere Lkw) **einschließlich Euro 5/V zur Durchfahrt gesperrt**. Nur Euro 6/VI-Fahrzeuge sind davon ausgenommen. Es ist aber eine „**Anlieger frei**“ Regelung geplant. Damit sind alle Fahrten mit einem Anliegen auf diesem Straßenabschnitt auch in Zukunft zulässig. Dazu gehören Anwohner, Lieferungen, Transporte und natürlich auch alle handwerklichen Tätigkeiten. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme ist aktuell ab September 2019 zu rechnen.

Die Fahrverbote gehen unter anderem auf das **Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts** aus dem Oktober 2018 zurück, bei dem das Gericht Fahrverbote auf weitgehend diesen Straßenabschnitten angeordnet hat, da aus Sicht des Gerichtes keine anderen Maßnahmen geeignet wären den seit 2010 gültigen Grenzwert für NO<sub>2</sub> auf diesen Strecken möglichst umgehend einzuhalten.

Weitere Maßnahmen zur Schadstoffentlastung (insbes.NO<sub>2</sub>) sind **Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30 ganztags)** auf 33 Straßen und Straßenabschnitten mit einer Gesamtlänge von etwa 21 km. Darüber hinaus ist eine **deutliche Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung** geplant, die die bewirtschaftete Fläche auf 75% der geeigneten Flächen im inneren Berliner S-Bahn-Ring ausdehnt (aktuell ca. 35%). Gleichzeitig sollen die Parkgebühren um 20% angehoben werden

### **Position der Handwerkskammer und Informationen für Betriebe**

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. Oktober 2018, das Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge auf 11 Straßenabschnitten vorgeschrieben hat, gab die Linie für die Fortschreibung des Berliner Luftreinhalteplans vor. Die Umsetzung mit einem Durchfahrverbot für alle Dieselfahrzeuge mit Euro 5/V setzt dieses Urteil um, hat aber mit der Anlieger-frei-

Regelung eine Variante der Umsetzung gewählt, der gerade auch den Fahrzeugen des Wirtschaftsverkehrs (incl. Handwerk) das Erreichen aller notwendigen Punkte unbürokratisch ermöglicht. Trotzdem wird die Staugefahr in der Innenstadt durch die Sperrung wichtiger Straßenabschnitte für den Durchgangsverkehr weiter zunehmen. Verglichen mit anderen (höher belasteten) Standorten in Deutschland hat Berlin eine Umsetzungsvariante gewählt, die den betriebsnotwendigen Wirtschaftsverkehr mit gewissen Einschränkungen weiter ermöglicht. Wichtig wird sein, dass die Fahrverbote nach dem absehbaren Unterschreiten der Grenzwerte durch Verbesserung der Fahrzeugflotte sukzessive wieder aufgehoben werden.

### **Handlungsmöglichkeiten für Handwerker**

Nach Einrichtung der Durchfahrtsverbote voraussichtlich Anfang September müssen Handwerker wie alle anderen Verkehrsteilnehmer mit Diesel-Fahrzeugen (außer Euro 6/VI) die betroffenen Straßenabschnitte umfahren. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht. „Anlieger frei“ bedeutet, dass jeder mit einem konkreten Anliegen den entsprechenden Straßenabschnitt befahren darf. Bei einer Kontrolle muss er sein konkretes Anliegen benennen können.

### **Fahrzeugbeschaffung**

Bei Neuanschaffung von Diesel-Fahrzeugen ist auf Einhaltung der Abgasnorm Euro 6/VI zu achten, um mit diesen Fahrzeugen nicht von den Durchfahrtsverboten betroffen zu sein. Unter Umweltgesichtspunkten ist die Einhaltung der Abgasnorm Euro 6d TEMP entscheidend, weil bei diesen Fahrzeugen erstmals die Schadstofffreisetzung im realen Fahrbetrieb (RDE Real Driving Emissions) bei der Zulassung berücksichtigt werden. Das Angebot von leichten Nutzfahrzeugen, die diese Norm erfüllen, wächst langsam.

### **Förderung der Nachrüstung**

Leichte Nutzfahrzeuge können potentiell mit SCR-Katalysatoren nachgerüstet werden, die eine deutliche Minderung der Stickoxid-Freisetzung ermöglichen. Voraussetzung dazu ist eine allgemeine Betriebszulassung (ABE) dieser Systeme durch das Kraftfahrtbundesamt. Aktuell (Stand: 6/2019) gibt es noch keine entsprechend zugelassenen Systeme auf dem deutschen Markt. Einzelne Hersteller rechnen in den nächsten Monaten mit einer solchen ABE für weitverbreitete Fahrzeugmodelle. Nachgerüstete Fahrzeuge wären ebenfalls von den Fahrverboten ausgenommen.

Bereits jetzt existiert ein Förderprogramm des Bundes zur Nachrüstung von Handwerkerfahrzeugen. Die Nachrüstung leichter Nutzfahrzeuge wird mit bis zu 3.000 Euro (über 3,5 to: 4.000 Euro) gefördert.

Informationen zum Stand des Nachrüstungsangebots und zu den Förderprogrammen erhalten Sie auf der Internet-Seite der Handwerkskammer Berlin oder direkt bei der

Umweltberatung der Handwerkskammer Berlin: Tel. 030 / 25903-460

Mail: [peters@hwk-berlin.de](mailto:peters@hwk-berlin.de)